Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3380

18. 03. 75

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungspflichtige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/75 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1975)

Auf Grund des §§ 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *) Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	Beitrittsländer	Drittländer
1	2	3	4	5	6
aus 73.15 A V b) 1	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,62 bis 0,74 Gewichtshundertteilen, 1900 t vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1975, zur Verarbeitung in der Autoreifenindustrie im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	2,8 %	7 %
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteiteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 oder von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, 8 500 t vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1975, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS) ..	frei	—	2,8 %	7 %
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kornorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 750 t vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1975, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	2,4 %	6 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. März 1975 — I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 97/75.

Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates gemäß § 77 Abs. 6 des Zollgesetzes übersandt worden.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland für das erste Halbjahr 1975 folgende Zollkontingente zum Null-Zollsatz zu gewähren:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, für die Autoreifenindustrie,

   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   1 900 t.

2. Spezialdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht,

   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   8 500 t.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

3. Kornorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm (gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden),

   aus Tarifstelle 73.15 B VII a) 1

   750 t.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 2. Dezember 1974 mit Entscheidung vom 17. Dezember 1974 [1]) entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutzniveaus) gestattet.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollbegünstigungen zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung der regelmäßigen Zollsätze (Spalten 5 und 6 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 5/19 vom 9. Januar 1975

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99